

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

24. Januar 2007

Nummer 2

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. <b>Landkreis Stendal</b> Anmeldefristen zum Schuljahr 2007/2008 .....	7
2. <b>Regionale Planungsgemeinschaft</b> Bekanntmachung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ .....	7
3. <b>Stadt Stendal - Tiefbauamt</b> Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Dr.-Artur-Schulz-Straße in Stendal .....	7
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Nicolaistraße in Stendal .....	7
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Nicolaistraße für den Bereich Frommhagenstraße bis Goethestraße Stendal .....	8
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Verbesserung der „Kurzen Straße 2. BA“ im OT Borstel .....	8
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Vorhaben „Ausbau der Osterburger Straße in Stendal zwischen Akazienweg und Pappelweg (einschließlich Kreuzungsausbau)“ .....	8
4. <b>Stadt Stendal - Planungsamt</b> Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Luftfahrtgesetz für den Hubschraubersonderlandeplatz am Johanniter-Krankenhaus Stendal .....	8
5. <b>Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem.</b> Hundesteuersatzungen der Gemeinden Volgfelde und Wittenmoor .....	8/9
6. <b>Stadt Havelberg</b> Öffentliche Bekanntgabe des Landerverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung .....	10
7. <b>VGem. Elbe-Havel-Land</b> Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren: Deichrückverlegung Sandau Süd .....	10
Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren: Deichrückverlegung Sandau Nord .....	10
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2007 .....	10
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kamern .....	11
Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kamern .....	11
8. <b>VGem. Tangerhütte-Land</b> Satzung der Gemeinde Grieben zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung .....	11
9. <b>VGem. Seehausen</b> Öffentliche Bekanntmachung zur Bewerbung als Schiedsfrau/Schiedsman .....	11
9. <b>VGem. Bismark/Kläden</b> 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden .....	12
Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden .....	12

Landkreis Stendal  
Berufsbildende Schulen II  
des Landkreises Stendal  
Schillerstr. 4  
39576 Stendal

### Anmeldefristen

zum Schuljahr 2007/2008 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II  
des Landkreises Stendal, Schillerstr. 4, 39576 Stendal

Bildungsgang	Anmeldung bis zum
<b>Berufsschule in den Berufsfeldern</b>	ohne Fristsetzung; Anmeldung durch Ausbildungsbetrieb nach Abschluss des Ausbildungsvertrages
o Wirtschaft und Verwaltung	
o Gesundheit	
o Körperpflege	
o Ernährung und Hauswirtschaft	
<b>Fachgymnasium</b>	
o Wirtschaft	15. März 2007
o Gesundheit und Soziales	15. März 2007
<b>Fachoberschule</b>	
o Wirtschaft	15. März 2007
<b>3-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss</b>	
o Physiotherapie	01. März 2007
o Bürokommunikation	15. März 2007
<b>2-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss</b>	
o Kinderpflege	15. März 2007
o Kosmetik	15. März 2007
o Sozialassistenten	15. März 2007
o Wirtschaftsassistenz - Bürowirtschaft	15. März 2007
<b>1-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss</b>	
o Altenpflegehilfe	15. März 2007
<b>1-jährige Berufsfachschule, die den Hauptschulabschluss ermöglicht *</b>	
o Ernährung	15. März 2007
<b>1-jährige Berufsfachschule, die den Realschulabschluss voraussetzt</b>	
o Sozialpflege	15. März 2007
<b>Berufsgrundbildungsjahr</b>	
o Ernährung/Hauswirtschaft	15. März 2007
o Körperpflege *	15. März 2007
<b>Berufsvorbereitungsjahr</b>	
o Ernährung/Hauswirtschaft und Textiltechnik	15. März 2007

\* Aufnahme nur nach Genehmigung des Bildungsganges durch das Landesverwaltungsamt Magdeburg möglich.

Hinweis: Spätere Anmeldung sind möglich.  
Sie können jedoch nur noch im **Nachrückverfahren** berücksichtigt werden.  
Auch bei **Mehrfachbewerbungen** werden nur **komplette Bewerbungsunterlagen** bearbeitet.

gez. Hagge  
Schulleiter

### Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

#### Bekanntmachung

##### der 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) i.V.m. dem Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 804) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandssatzung vom 11.12.2000 in der zuletzt geänderten Fassung i.V.m. § 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 25.09.2006, nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 14.09.2006 sowie durch Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 08.11.2006 die 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000.

Die 3. Satzungsänderung wurde beim Landesverwaltungsamt zur Prüfung eingereicht. Am 05.12.2006 wurde durch einen Bescheid des Landesverwaltungsamtes die 3. Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark genehmigt. Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung dieser Satzung nebst deren Genehmigung erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.12.2006.

Jörg Hellmuth  
Verbandsvorsitzender



### Stadt Stendal - Tiefbauamt

#### Bekanntmachung der Stadt Stendal

##### Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Dr.-Artur-Schulz-Straße in Stendal

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Dr.-Artur-Schulz-Straße liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 314, in der Zeit vom **01.02.2007 - 09.03.2007** öffentlich aus. Der Planbereich beginnt an der Einmündung der Bahnhofstraße und endet an der Einmündung Eisenbahnstraße.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, je-weils an den Sprechtagen:

**Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr**  
sowie  
**Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr**  
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **01.03.2007** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

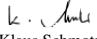
Ort: **Stendal**  
**Rathaus Festsaal/Markt1**

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Januar 2007, Nr. 2

**Beginn: 18.00 Uhr**

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 24.01.2007

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Stendal

**Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Nicolaistraße in Stendal**

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Nicolaistraße liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 314, in der Zeit vom **01.02.2007 - 09.03.2007** öffentlich aus. Der Planbereich beginnt einschließlich dem Kreuzungsbereich zur Blumenthalstraße und endet einschließlich des Kreuzungsbereiches Frommhagenstraße.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr**

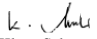
sowie

**Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr**

**oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, den 24.01.2007

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Stendal

**Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Nicolaistraße für den Bereich von der Frommhagenstraße bis Goethestraße in Stendal**

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Nicolaistraße liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom 01.02.2007 - 09.03.2007 öffentlich aus. Der Planbereich beginnt an der Einmündung Frommhagenstraße und endet an der Einmündung Goethestraße.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

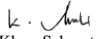
**Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie**

**Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr**

**oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 24.01.2007

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Stendal

**Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Verbesserung der „Kurzen Straße 2. BA“ im OT Borstel**

Das Plangebiet zur Verbesserung der „Kurzen Straße 2. BA“ im OT Borstel erstreckt sich vom Bauende Kurze Straße 1. BA (Bahnkörper) bis zur Osterburger Straße in westlicher Richtung. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt ca. 230,00 m.

Die Planunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 304, im Zeitraum vom **29.01.07 - 23.02.07** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie**

**Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr**

**oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **21.02.07** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

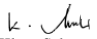
Ort: Alte Schule

in Borstel

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 24.01.2007

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Stendal

**Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Vorhaben „Ausbau der Osterburger Straße in Stendal zwischen Akazienweg und Pappelweg (einschließlich Kreuzungsausbau)“**

Die Entwurfsplanung zum Ausbau der Osterburger Straße in Stendal zwischen Akazienweg und Pappelweg (einschließlich Kreuzungsausbau) liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 308 (Tel. 03931/65 1583), im Zeitraum 01.02.2007 bis 01.03.2007 öffentlich aus.

Der Planbereich beginnt in Höhe der Osterburger Straße Nr. 48 und endet ca. 25 m südlich der Einmündung zum Deponieweg. Die Ausbaulänge dieses Abschnittes beträgt insgesamt 470 m. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr**

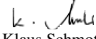
sowie

**Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr**

**oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich oder mündlich darzulegen.

Stendal, 24.01.2007

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Stadt Stendal - Planungsamt

## Bekanntmachung

**Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz für den Hubschraubersonderlandeplatz am Johanniter-Krankenhaus Stendal**

-Anhörung-

Auf Antrag der Johanniter-Krankenhaus Genthin-Stendal gGmbH führt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt -Referat 307- ein Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes in der Stadt Stendal durch.

Die Beantragung des Hubschraubersonderlandeplatzes steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der baulichen Weiterentwicklung des Krankenhauses, hier 3. Bauabschnitt. Dafür wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ aufgestellt. Nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) wird den durch das Vorhaben betroffenen Dritten (Privatpersonen) die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom **01.02.2007 bis 05.03.2007**

im Planungsamt der Stadt Stendal, Raum 204, Moltkestraße 34-36

zu den Dienststunden: Montag, Dienstag, Mittwoch 07:30 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21.03.2007**, bei der Anhörungsbehörde:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 307

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigungen erkennen lassen.


Einwendungen gegen das Vorhaben, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Stendal, den 24.01.2007

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem.

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Volgfelde

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

### § 2

#### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

### § 3

#### Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund 10,00 EUR

für den 2. Hund 15,00 EUR

für den 3. und jeden weiteren Hund 15,00 EUR

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

### § 4

#### Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Januar 2007, Nr. 2

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtserärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.

## § 5

### Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

## § 6

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Die Steuerermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

## § 7

### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## § 8

### Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig. Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

## § 9

### Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzumelden:
  1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
  2. wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
  3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
  - a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
    1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
    2. wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
    3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
  - b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## § 11

### Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Volgfelde in der Fassung vom 07.07.2002 außer Kraft.

Volfelde, 14.12.2006



Langnese  
Bürgermeisterin

### Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittenmoor

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

## § 2

### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3

### Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	10,00 EUR
für den 2. Hund	15,00 EUR
für den 3. und jeden weiteren Hund	15,00 EUR

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## § 4

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtserärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.

## § 5

### Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

## § 6

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Die Steuerermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

## § 7

### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## § 8

### Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig. Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

## § 9

### Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzumelden:
  1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
  2. wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
  3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
  - a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
    1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
    2. wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
    3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
  - b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt,

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Januar 2007, Nr. 2

dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

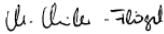
## § 11 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Üchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittenmoor in der Fassung vom 25.03.2002 außer Kraft.

Wittenmoor, 18.12.2006



Müller-Flögel  
Bürgermeisterin

## Stadt Havelberg

### Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma BGA Biogasanlage Sauen GmbH c/o BKW Fürstenwalde, 15517 Fürstenwalde/Spree, beantragte mit Schreiben vom 05.10.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und für den Betrieb der

Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas

auf der

- Gemarkung Havelberg, Flur 6
- Flurstück 53.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung kann in einem gerichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens überprüft werden. Diese Überprüfung bezieht sich lediglich darauf, ob die Vorprüfung entsprechend der Vorgaben von § 3c UVPG erfolgte und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

## STADT SANDAU (ELBE) und GEMEINDE WULKAU

### Bekanntmachung

#### Planfeststellungsverfahren: Deichrückverlegung Sandau Süd

Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers LHW vom 05.12.2006 und der Planunterlage einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie und landschaftspflegerischen Begleitplan, das Planfeststellungsverfahren gemäß § 131 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. den §§ 72 - 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Der Bereich der geplanten Deichrückverlegung befindet sich im Land Sachsen-Anhalt, südlich der Stadt Sandau, am rechten Elbeufer zwischen Elbe-km 412 und 416. Er liegt in den Gemarkungen Sandau (Flure 10, 11, 19, 20, 21, 22) und Wulkau (Flur 11).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt während der Dienststunden in der Zeit  
**vom 29. Januar 2007 bis 28. Februar 2007**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land  
Nebenstelle Sandau (Elbe), Bauamt  
Marktstraße 2  
39524 Sandau (Elbe)

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

bei der Stadt Sandau (Elbe)  
Stadtbüro im Rathaus  
Marktstraße 2  
39524 Sandau (Elbe)

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

sowie bei der Gemeinde Wulkau  
Gemeindeverwaltung  
Dorfstraße 14  
39524 Wulkau

Dienstag	09.00 - 11.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14. März 2007, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Postfach 11 13, 39521 Schönhausen (Elbe), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) bzw. im Stadtbüro im Rathaus der Stadt Sandau (Elbe), Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404,

Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale) schriftlich bzw. in der Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), Zimmer 204 zur Niederschrift erhoben werden.  
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen bis auf die, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG)

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen aufordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG).

Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

7. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) entsprechend.



Wagner  
Bürgermeister Stadt Sandau (Elbe)



Pfundt  
Bürgermeisterin Gemeinde Wulkau

## STADT SANDAU (ELBE)

### Bekanntmachung

#### Planfeststellungsverfahren: Deichrückverlegung Sandau Nord

Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers LHW vom 05.12.2006 und der Planunterlage einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie und landschaftspflegerischen Begleitplan, das Planfeststellungsverfahren gemäß § 131 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. den §§ 72 - 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Der Bereich der geplanten Deichrückverlegung befindet sich im Land Sachsen-Anhalt, nördlich der Stadt Sandau, am rechten Elbeufer zwischen Elbe-km 417 und 420. Er liegt in den Gemarkungen Sandau (Flure 2, 7, 8) und Havelberg (Flure 11, 12).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt während der Dienststunden in der Zeit  
**vom 29. Januar 2007 bis 28. Februar 2007**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land  
Nebenstelle Sandau (Elbe), Bauamt  
Marktstraße 2  
39524 Sandau (Elbe)

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

sowie bei der Stadt Sandau (Elbe)

Stadtbüro im Rathaus  
Marktstraße 2  
39524 Sandau (Elbe)

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14. März 2007, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Postfach 11 13, 39521 Schönhausen (Elbe), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) bzw. im Stadtbüro im Rathaus der Stadt Sandau (Elbe), Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404, Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale) schriftlich bzw. in der Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), Zimmer 204 zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen bis auf die, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG)

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für

das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG).

Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

7. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) entsprechend.

  
Wagner  
Bürgermeister

## Gemeinde Wulkau

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2007

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 07.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird:

##### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	305.800 Euro,
in der Ausgabe auf	305.800 Euro,

##### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	471.400 Euro,
in der Ausgabe auf	471.400 Euro,

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

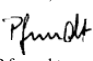
##### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

##### 2. Gewerbesteuer

250 v. H.

Wulkau, 07. 12. 2006

  
Pfundt  
Bürgermeisterin



#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

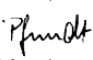
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung wurde durch die Aufsichtsbehörde am 03. 01. 2007 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 26. 01. 2007 bis zum 08. 02. 2007

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, 39524 Wulkau, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wulkau, 12. 01. 2007

  
Pfundt  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Kamern

### 2. Änderungssatzung

#### zur Hauptsatzung der Gemeinde Kamern

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 Abs.3 Ziff.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinderat Kamern in seiner Sitzung am 28.11.2006 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Der § 13 der Hauptsatzung - Öffentliche Bekanntmachung - erhält folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Gemeindebüro in Kamern, Seeweg 26 während der Sprechzeiten des Bürgermeisters und in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Aushängekästen

Kamern:

- in der Dorfstraße 54
- Ortsteil Hohenkamern:
- in der Straße Hohenkamern Nr.15
- Ortsteil Neukamern:
- in der Straße Neukamern Nr.14 B
- Ortsteil Rehberg:
- in der Straße Rehberg Nr.7

hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen sowie alle Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen in den vorher bestimmten Aushängekästen.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen, die verkündeten Verordnungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen wird ebenfalls in den Aushängekästen hingewiesen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Kamern, den 28.11.2006

  
Beck  
Bürgermeister



## Gemeinde Kamern

### Genehmigung

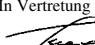
#### der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kamern

Mit Schreiben vom 01.12.06 + 21.12.06 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522)

die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kamern vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 28.11.2006 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, Beschluss- Nr. 60 / 13 / 06, wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kamern.

In Vertretung  
  
Annemarie Theil



## Gemeinde Grieben

### Satzung

#### der Gemeinde Grieben zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung

Auf der Grundlage der § 6, 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr.43/1993, Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102, 127) - GO LSA - in Verbindung mit dem **Kommunalabgabengesetz** des Landes Sachsen-Anhalt §§ 2, 4, 6, 11, 14, 15 und 16 vom 11.06.1991 (GVBl.LSA S.105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698) - KAG LSA in Verbindung mit §§ 104, 105 und 106 des **Wassergesetzes** des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl.LSA Nr. 38/1993, Seite 477) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.12.2006 folgende Satzung über die Umlegung der Beiträgen an den Unterhaltungsverband für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung - Unterhaltungsverband Tanger auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen beschlossen.

#### § 1

##### Allgemeines

Der Unterhaltungsverband Tanger erfüllt die Unterhaltungspflicht gemäß § 104 WG LSA für Gewässer 2. Ordnung. Die Gemeinde Grieben ist gemäß § 104 Abs.3 Nr. 1 WG LSA Mitglied im Unterhaltungsverband Tanger.

#### § 2

##### Beitragsgegenstand

(1) Der für das Gemeindegebiet bzw. für einen Teil des Gemeindegebietes zuständige Unterhaltungsverband führt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im o.g. Gebiet durch. Zum Gemeindegebiet der Gemeinde **Grieben** gehören alle Flurstücke der Gemarkung Grieben Flur 1 bis Flur 8

(2) Die Kosten der Gemeinde Grieben für die Gewässerunterhaltung, Instandsetzung und sonstige im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung des Unterhaltungsverbandes stehenden Ausgaben werden durch Kommunalabgaben gemäß KAG LSA gedeckt. Sie (diese Kosten) sind durch Beiträge in Höhe der von den Unterhaltungsverbänden jährlich zu ermittelnden kosten-deckenden Beiträge je Hektar zu finanzieren.

## § 3

### Heranziehung zu den Beiträgen der Unterhaltungsverbände - Beitragspflichtige -

- (1) Die Gemeinde Grieben ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 (WG LSA) Kraft Gesetz Mitglied in den in ihrem Gemeindegebiet zuständigen Unterhaltungsverbänden Tanger, mit den auf das Gemeindegebiet bezogenen der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.
- (2) Die Gemeinde kann die Beiträge für den Unterhaltungsverband entsprechend § 106 Abs. 1 Satz 1 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen umlegen, soweit nicht vom Unterhaltungsverband nach § 28 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes Geldbeiträge erhoben werden.
- (3) Die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WG LSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwernisbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen sind entsprechend anzuwenden.
- Die Art der Nutzung ist bei der Ermittlung der Höhe der Umlage entsprechend dem jeweiligen Faktor zu beachten.
- Der Faktor ergibt sich aus dem Wassergesetz § 105 Abs.2
- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Waldflächen                   | Faktor 0,6 |
| Versieglungsrelevante Flächen | Faktor 2,5 |
| Sonstige Flächen              | Faktor 1,0 |
- (4) Bei der Umlage der Beiträge auf die Eigentümer oder Erbbauberechtigten ist Beitragspflichtiger, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter im Grundbuch eingetragen ist.
- (5) Ist der Eigentümer einer Fläche nicht zu ermitteln, so ist der Nutzer verpflichtet, Angaben über die Größe der von ihm genutzten Fläche gegenüber dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ zu machen.

## § 4

### Grundstück

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Flurstück entsprechend des aktuellen Liegenschaftskatasters.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit der Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag entsteht mit der Aufnahme der Tätigkeit des zuständigen Unterhaltungsverbandes. Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr erhoben. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid, der zusammen mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (2) Die Fälligkeit des Beitrages wird im Beitragsbescheid festgesetzt.
- (3) Unterliegt ein Grundstück der Beitragspflicht und ist bis zum 15.02. eines jeden Jahres kein neuer Bescheid ergangen, gilt der zuletzt festgesetzte Beitrag bis zum Erlass eines neuen Beitragsbescheides weiter und ist von dem Beitragspflichtigen zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen, auch für die Folgejahre, zu zahlen.

## § 6

### Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe je Hektar, bezogen auf das grundsteuerpflichtige Grundstück, ist die jährlich der Gemeinde durch den Unterhaltungsverband in Rechnung gestellte Umlagehöhe unter Beachtung des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, bezogen auf den jeweils beschlossenen Wirtschaftsplan des Unterhaltungsverbandes.
- (2) Der Beitragssatz wird für das Jahr 2007 auf .10,13 /ha festgesetzt. Veränderungen der Beitragshöhe werden in Form einer Änderungssatzung bekannt gegeben.

## § 7

### Anhängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung anhängigen Verfahren werden nach den Vorschriften des WG LSA, wie sie bei Bescheiderlass Gültigkeit hatten, zu Ende geführt.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

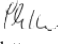
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
- § 3 Abs. 5 dieser Satzung, als Nutzer einer Fläche keine bzw. falsche Angaben zu von ihm genutzten Flächen macht.
  - § 4 Abs. 2, die Fälligkeit des Beitrages entsprechend der Festsetzung im Beitragsbescheid nicht einhält.
  - § 4 Abs.3, ohne neuen Beitragsbescheid zu den Festsetzungsterminen in den Folgejahren den festgesetzten Beitrag nicht bezahlt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 16 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 3 Abs. 3 der Satzung tritt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 (WG LSA) spätestens am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig mit Inkraft-Treten, tritt die Satzung der Gemeinde Grieben zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2.Ordnung vom 07.12.2004 außer Kraft.

Grieben, den 04.12.2006

  
Platte  
Bürgermeisterin

VGem Seehausen

## Öffentliche Bekanntmachung

### zur

### Bewerbung als Schiedsfrau/Schiedsmann

Gemäß dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.06.2001 ist die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/Altmark verpflichtet, zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten eine gemeinsame Schiedsstelle zu unterhalten.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden gemäß § 2 Abs. 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes von einem Vorsitzenden und zwei weiteren Schiedspersonen wahrgenommen. Die Amtszeit der jetzigen Schiedsleute läuft aus und ist **ab März 2007 für die Dauer von 5 Jahren** neu zu besetzen.

Die Schiedsleute sind ehrenamtlich tätig und müssen nach Ihren Persönlichkeiten und Fähigkeiten für das Ehrenamt geeignet sein. Sie müssen das Wahlrecht besitzen, das 25. Lebensjahr vollendend und ihren Wohnsitz im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft haben.

Die Mitarbeit in der Schiedsstelle ist sehr interessant und verantwortungsvoll, die Aufgaben sind gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Die fachliche Anleitung für ihre Tätigkeit erhalten die

Schiedsleute vom Amtsgericht und vom Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen. Geeignete Bürgerinnen und Bürger, welche Interesse an einem Schiedsmann-Ehrenamt haben und als Schiedsfrau oder Schiedsmann tätig sein möchten, können sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/Altmark bis zum **15.02.2007** formlos bewerben. Für nähere Informationen stehen die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/Altmark, Ordnungsamt (Herr Hensch und Herr Sandmann) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie an die  
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/Altmark  
Ordnungsamt  
Am Markt 11  
39615 Seehausen/Altmark

unter Mitteilung des Namens, Geburtsname, -datum und -ort sowie Wohnanschrift, Beruf und Tätigkeit.

Seehausen (Altmark), den 10.01.2007

  
Schwarz  
Verwaltungsleiter

VGem Bismark/Kläden

## 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in seiner Sitzung am **01.02.2006** folgende **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden** vom 25.10.2006 beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

#### § 2 a - Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Einwohnerfragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses stellt den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Sitzung ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namen und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

#### § 10 - Öffentliche Bekanntmachungen

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

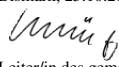
- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.
- Die Absätze (2) (3) und (4) bleiben unverändert.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, 25.10.2006

  
Leiter/in des gemeinsamen Verwaltungsamtes



## GENEHMIGUNG

### der 1. Änderung der Hauptsatzung der VGem Bismark / Kläden

Von der Gemeinde wurde entsprechend § 75 Abs. 6 i.V.m § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) -GO LSA- die 2. Änderung der Hauptsatzung zur Genehmigung vorgelegt. Die 2. Änderung der Hauptsatzung mit Beschluss vom 25.10.2006 wurde geprüft und entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung.

**Auf der Grundlage des § 75 Abs. 6 i.V.m § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der VGem Bismark / Kläden vom 25.10.2006.**

  
Jörg Hellmuth



## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profiflex e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31